

## GOÄ-RATGEBER

## Zur Abrechnung wahlärztlicher Leistungen des Abschnitts E GOÄ – Krankenhausentgeltgesetz und Gebührenordnung für Ärzte

Müssen wahlärztliche Leistungen des Abschnitts E (Physikalisch-medizinische Leistungen) der GOÄ in Gänze persönlich von einem Arzt erbracht werden, um berechnet werden zu können?

Diese Auffassung vertritt eine private Krankenversicherung und erstattet wahlärztliche Leistungen dieses Abschnitts nicht mit der Bemerkung, dass die Leistungen im konkreten Fall von nichtärztlichem Personal durchgeführt worden seien und damit gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) – „*Diagnostische und therapeutische Leistungen dürfen als Wahlleistungen nur gesondert berechnet werden, wenn ... die Leistungen von einem Arzt ... erbracht werden*“ – nicht berechnungsfähig seien.

Die Versicherung stützt sich dabei auf eine Passage des Urteils des OLG Oldenburg vom 14. Dezember 2011 (Az.: 5 U 183/11): „...*,Auch bezüglich der Nummer 507 (Anmerkung: GOÄ) ergibt sich die fehlende Abrechnungsfähigkeit unmittelbar aus dem Gesetz. Unter dieser Nummer werden krankengymnastische Behandlungen abgerechnet. Da diese von einem Physiotherapeuten geleistet worden sind, können sie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausentgeltgesetz nicht gesondert berechnet werden, denn danach sind Leistungen, die nicht von einem Arzt ... ausgeführt werden, von vorneherein nicht abrechnungsfähig.*“ ...

Diese Auslegung des § 17 Absatz 1 Satz 2 KHEntgG vermag jedoch aus zwei Gründen nicht zu überzeugen.

Zum einen verweist das KHEntgG in § 17 Absatz 3 Satz 7 zur Abrech-

nung wahlärztlicher Leistungen auf die GOÄ, in deren § 4 Absatz 2 die Abrechnung ärztlicher Leistungen, auch der wahlärztlichen Leistungen, folgendermaßen konkretisiert wird: „*Der Arzt kann Gebühren nur für selbstständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).*“ ...

Somit gelten als eigene Leistungen eines Arztes auch Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht werden, die der Arzt also nicht persönlich in vollem Umfang erbringt.

Zum anderen widerspricht die Urteils Passage den Urteilen des OLG Köln vom 25. August 2008 (Az.: 5 U 243/07) und des OLG Celle vom 15. Juni 2015 (Az.: 1 U 98/14).

Das OLG Köln hat die Berechnung vollständig delegierter ärztlicher Wahlleistungen verneint, gleichzeitig jedoch die Möglichkeit der Berechnung teilweise delegierter ärztlicher Wahlleistungen bestätigt: „...*,Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit § 4 Abs. 2 Satz 1, 3 GOÄ. Auch danach sind nur selbstständige ärztliche Leistungen berechenbar, die der Arzt selbst erbracht hat oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht werden. Zwar kann auch eine ärztliche Leistung vorliegen, wenn im Rahmen einer diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahme Einzelverrichtungen von nichtärztlichem Personal erbracht werden. Erforderlich ist dann aber stets die persönliche Überwachung, Anleitung und Kontrolle durch den Arzt. Die vollstän-*

*dige Delegation therapeutischer Leistungen an nichtärztliches Personal führt zum Verlust der Abrechnungsfähigkeit als wahlärztliche Leistung.*“ ...

In gleicher Weise hat das OLG Celle entschieden. Es hat im konkreten Fall zwar die stationär erbrachten Leistungen des Abschnitts E der GOÄ aufgrund der fehlenden Qualifikation des Arztes (siehe unten) als nicht berechnungsfähig beurteilt, jedoch ebenfalls bestätigt, dass delegierte stationäre Leistungen des Abschnitts E der GOÄ unter bestimmten Voraussetzungen als ärztliche Leistungen berechnungsfähig sind: „...*,Die abgerechneten Großmassagen fallen unter den Abschnitt E des Gebührenverzeichnisses. Sie sind nicht vom Wahlarzt oder dessen ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht worden und gelten daher gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 GOÄ nur dann als eigene wahlärztliche Leistungen, wenn der Wahlarzt oder dessen ständige ärztliche Vertretung durch die Zusatzbezeichnung <Physikalische Therapie> oder die Gebietsbezeichnung <Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin> qualifiziert ist.*“ ...

Ergänzt sei noch, dass gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 GOÄ nicht durch den Wahlarzt oder dessen ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbrachte Leistungen des Abschnitts E der GOÄ nur berechnungsfähig sind, wenn sie, neben einer der vorgenannten erforderlichen ärztlichen Qualifikation, nach fachlicher Weisung unter deren Aufsicht erbracht werden.

Dr. med. Stefan Gorlas

## VERORDNUNG

## Neues Formular für häusliche Krankenpflege

Das Verordnungsformular für die häusliche Krankenpflege wird anwenderfreundlicher. Ab 1. Oktober 2017 gibt es einen geänderten Vordruck, auf dem Vertragsärzte Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege und die vor einem Jahr eingeführte Unterstützungspflege verordnen können. Zuvor hatten Ärzte wiederholt darauf hingewiesen, dass das Ausfüllen Probleme bereitet und zu zeitaufwändigen Nachfragen von Krankenkassen und Pflegediensten führt.

Das neue Formular ist klarer strukturiert. Abgefragt werden nur noch Informationen, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Felder für leistungsrechtliche Angaben, die ausschließlich die Krankenkassen für ihre Entscheidung benötigen, ob dem Versicherten die Leistung zusteht oder nicht, wurden größtenteils gestrichen. So ist eine gesonderte Be-



Foto: picture alliance

gründung bei einer Verordnungsdauer von über 14 Tagen künftig nicht mehr notwendig.

Zudem bildet das neue Formular die Versorgungsrealität besser ab: So werden Leistungen wie Medikamentengabe, Blutzuckermessung, Kompressionsbehandlung oder Wundversorgung gezielt und in der Reihenfolge abgefragt, wie sie in der Praxis am häufigsten vorkommen. Leistungen, die nur in Aus-

**Das neue Formular soll dazu beitragen, dass die Abläufe bei der Verordnung von Pflege vereinfacht werden.**

nahmefällen vorkommen, können unter „Sonstige Maßnahmen“ auf Freitextfeldern angegeben werden.

Neu ist ein Ankreuzfeld für die Unterstützungspflege, die am 1. Januar 2016 in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurde. Sie ist wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt, verordnungsfähig.

Alte Vordrucke dürfen ab dem 1. Oktober nicht mehr verwendet werden. Das neue Muster 12 ist dann auch in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt und kann am Rechner ausgefüllt oder per Blankoformularbedruckung erzeugt werden. **EB**

## IMPRESSUM

Deutsches  
Ärztblatt Ärztliche Mitteilungen

## HERAUSGEBER:

Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern) und Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Das DEUTSCHE ÄRZTEBLATT veröffentlicht Bekanntgaben seiner Herausgeber, ferner Bekanntgaben von Institutionen, die im Einzelnen von den Herausgebern als Bekanntgeber benannt worden sind. Verantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntgaben ist der jeweilige Bekanntgeber. Die mit DA gezeichneten Berichte und Kommentare sind redaktionseigene Beiträge; darin zum Ausdruck gebrachte Meinungen entsprechen der Auffassung der Schriftleitung. Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gezeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Die angegebenen Dosierungen, Indikationen und Applikationsformen, vor allem von Neuzulassungen, sollten in jedem Fall mit den Beipackzetteln der verwendeten Medikamente verglichen werden.

Alle wissenschaftlichen Beiträge des Deutschen Ärzteblattes (Rubrik „Medizin“) sind über die englische Ausgabe Deutsches Ärzteblatt International in MEDLINE, PubMed Central, EMBASE und Science Citation Index gelistet. Darüber hinaus sind sie in folgenden Datenbanken indiziert: PsycINFO, Scopus, CINAHL, DOAJ, EMNursing, GEOBASE, HINARI, Index Copernicus, CareLit und Compendex. Alle Beiträge des Deutschen Ärzteblattes sind zudem in der Datenbank des DIMDI aufgeführt.

## CHEFREDAKTEUR: Egbert Malbach-Nagel

Verantwortlich für die Schriftleitung (für den Gesamthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen)

## STELLVERTRETENDER CHEFREDAKTEUR: Michael Schmedt

LEITER DER MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHEN REDAKTION: Prof. Dr. med. Christopher Baethge

STELLVERTRETER: Prof. Dr. phil. Helmut Renschmidt

POLITISCHE REDAKTION: Rebecca Beerheide (Leitung), Petra Bühring, Kathrin Gießelmann, Heike Korzilius, Kristin Kahl, Heike E. Krüger-Brand, Thorsten Maybaum, Falk Osterloh, Dr. med. Eva Richter-Kuhlmann

MEDIZINREPORT: Dr. med. Vera Zylka-Menhorn (Leitung), Dr. med. Martina Lenzen-Schulte

MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHE REDAKTION: Prof. Dr. med. Gerhard Adam, Hamburg; Prof. Dr. med. Wolf Bechstein, Frankfurt/M.; Prof. Dr. med. Friedhelm Beyersdorf, Freiburg; Prof. Dr. rer. nat. Maria Bleitner, Mainz; Prof. Dr. med. Volker Budach, Berlin; Prof. Dr. med. rer. nat. Ingolf Cascorbi, Kiel; Prof. Dr. med. Marianne Dieterich, München; Prof. Dr. med. Andreas Dietz, Leipzig; Prof. Dr. med. Peer Eysel, Köln; Prof. Dr. med. Bernd Gerber, Rostock; Prof. Dr. med. Andreas Heinz, Berlin; Prof. Dr. med. Thea Koch, Dresden; Prof. Dr. med. Dr. Sportwiss. Dieter Leyk, Köln/Koblenz; Prof. Dr. med. Wolf-Dieter Ludwig, Berlin; Prof. Dr. med. Joachim Mössner, Leipzig; Prof. Dr. med. Markus M. Nöthen, Bonn; Prof. Dr. med. Dennis Nowak, München; Prof. Dr. med. Georg Peters, Münster; Prof. Dr. med. Thomas Reinhard, Freiburg; Prof. Dr. med. Markus A. Rothschild, Köln; Prof. Dr. med. Herbert Rübbers, Essen; Prof. Dr. med. Antonius Schneider, München; Prof. Dr. med. Martin Schuler, Essen; Prof. Dr. med. Andrea Tannapfel, Bochum; Prof. Dr. med. Hans-Joachim Trappe, Bochum; Prof. Dr. med. Tobias Welte, Hannover; Prof. Dr. med. Josef Zentner, Freiburg; Prof. Dr. med. Detlef Zillikens, Lübeck; Prof. Dr. med. Klaus-Peter Zimmer, Gießen

REDAKTEURE: Elke Bartholomäus M.A., Dr. phil. Thomas Gerst, Catrin Marx, Dr. sc. nat. Stephan Mertens, Dipl.-Biol. Gabriele Seger, Melke Sewering M.A.

TECHNISCHE REDAKTION: Ralf Brunner, Klaus Fröhlich, Eberhard Hahne, Jörg Kremers, Michael Nardella

INTERNET-DOKUMENTATION-ARCHIV: Susanne Langenberg (Bild)

ANSCHRIFTEN DER REDAKTION: Zentrale: Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin; Postfach 040526, 10115 Berlin; Telefon: 030 246267-0; Telefax: 030 246267-20; E-Mail: aertzblatt@aerzteblatt.de – Medizinisch-

Wissenschaftliche Redaktion: Dieselstraße 2, 50859 Köln; Telefon: 02234 7011-570; Telefax: 02234 7011-140; E-Mail: medwiss@aerzteblatt.de; Internet: www.aerzteblatt.de

Die Hinweise für Autoren sind abrufbar im Internet: www.aerzteblatt.de/autorenhinweise.

Alle Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Mikrokopie und zur Einspeicherung in elektronische Datenbanken sowie zur Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck und Aufnahme in elektronische Datenbanken, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Ein Anspruch auf Rücksendung unverlangt eingesandter Manuskripte besteht nicht. Bei Einsendungen an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DEUTSCHER ÄRZTEVERLAG GMBH: Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

LEITERIN PRODUKTBEREICH MEDIZIN: Katrin Groos

PRODUKTMANAGEMENT: Anja Steiling

LEITER KUNDEN CENTER: Michael Heinrich

LEITERIN ANZEIGENMANAGEMENT UND VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL:

Katja Höcker, Telefon: +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

VERKAUFSLITEUR MEDIZIN: Eric Henquinet, henquinet@aerzteverlag.de

KEY ACCOUNT MANAGEMENT: KAM Health Marek Hetmann, Telefon: +49 2234 7011-318, hetmann@aerzteverlag.de; KAM Non-Health, Stephanie Rinsche, Telefon: +49 2234 7011-240, rinsche@aerzteverlag.de

VERKAUF INDUSTRIEANZEIGEN: Verkaufsgebiete Nord/Ost: Götz Kneiseler, Telefon: +49 30 88682873, kneiseler@aerzteverlag.de; Verkaufsgebiete Non-Health: Eric Le Gall, Telefon: +49 2202 9649510, legall@aerzteverlag.de

LEITUNG VERKAUF STELLEN-/RUBRIKENMARKT: Michael Laschewski

LEITER MEDIENPRODUKTION: Bernd Schunk, Telefon: +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de

VERLAG, ANZEIGENMANAGEMENT UND VERTRIEB: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Dieselstraße 2, 50859 Köln; Postfach 40 02 54, 50832 Köln; Telefon: 02234 7011-0, Telefax: 02234 7011-460, Internet: www.aerzteblatt.de; E-Mail: verlag@aerzteblatt.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln, Kto. 010 1107410, (BLZ 300 606 01), IBAN: DE 2830 0606 0101 0110 7410, BIC: DAAEEDDD, Postbank Köln 192 50-506 (BLZ 370 100 50), IBAN: DE 8337 0100 5000 1925 0506, BIC: PBNKDEFF. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 59, gültig ab 1. Januar 2017.

Die Zeitschrift erscheint wöchentlich (Doppelausgaben im Januar, Juni, Juli, August, September und Dezember). Jahresbezugspreis Inland: € 292,00, ermäßigter Preis für Studenten: € 69,00. Einzelheftpreis: € 9,00. Jahresbezugspreis Ausland: € 393,20. Preise inkl. Porto. Bestellungen werden vom Verlag und vom Buch- und Zeitschriftenhandel entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder einer Ärztekammer ist der Bezugspreis durch den Kammerbeitrag abgegolten. – USt. IdNr. DE 123474208

DRUCK: L.N. Schaffrath DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern

ISSN 0012-1207

Die Zeitschrift DEUTSCHES ÄRZTEBLATT – Ärztliche Mitteilungen

ist der IWV (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.) angeschlossen.

Mitglied der LA-MED

LA-MED  
geprüft API-Studie 2015  
geprüft Facharzt-Studie 2016